

**Änderungen/Ergänzungen im Main-Taunus-Kreis zum Merkblatt
“Gebäudedefunkversorgung für Feuerwehren mit TETRA-Digitalfunk“ des
Fachausschuss Brandschutz beim Hessischen Ministerium des Inneren und für
Sport V 1.1 Stand 10/2012**

Zu Seite 2 Punkt 1.1

Ergänzung: Gebäude mit Versorgung durch autarke Basisstation TMOa (Standard)

Änderung: TMOa ist die standardmäßige Gebäudedefunktechnik im Main-Taunus-Kreis, vorbehaltlich einer Forderung einer anderen Technik bei speziellen Gebäuden.

Zu Seite 8 Punkt 3

Ergänzung: Bei der Erfordernis einer Gebäudefunkanlage ist von dem Fachplaner bei einem gemeinsamen Gesprächstermin mit dem Sachgebiet Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz und dem Sachgebiet Leitstelle/luK, eine prüffähige Planung vorzulegen.

Zu Seite 8 Punkt 3.1

Ergänzung: Die Systemtechnik einer Gebäudefunkanlage darf nicht zusammen in einem F90 Raum mit der Systemtechnik einer Brandmeldeanlage aufgestellt werden. Ebenfalls nicht mit anderen sicherheitsrelevanten Systemen wie ELA u.ä. Ausnahme: Ist eine von beiden Systemtechniken zusätzlich F90 eingehaust, kann beides in einem F90 Raum aufgestellt werden. Sonderfälle sind im Einzelfall mit dem Sachgebiet Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz abzusprechen. Dies gilt auch für Bestandsanlagen bei der Umrüstung von analoger auf digitale Funktechnik.

Zu Seite 9 Punkt 3.3

Änderung: Die zusätzlichen Felder „Feld links oben Störung DMO-Repeater 1“ / „Feld rechts oben Störung DMO Repeater 2“ / „Feld links unten Störung optisches Verteilsystem“ entfallen im Main-Taunus-Kreis.

Ergänzung: Das Feuerwehr Gebäudedefunk Bedienfeld (FGB) ist mit der kommunalen Feuerwehrschließung zu versehen. Bezug der entsprechenden Schließzylinder über das Amt für Brandschutz und Rettungswesen Sachgebiet Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz.

Zu Seite 11 Punkt 3.5

Ergänzung: Folgende Zeitparameter werden festgelegt

Baugruppe	Aktivierung	Deaktivierung
FGB	Manuell	Manuell am FGB oder automatisch 6h nach Aktivierung
BMA	Automatisch durch Auslösen der BMA	Manuell am FGB oder automatisch 6h nach letztmaligem Rücksetzen der BMA

Zu Seite 11 Punkt 3.5

Änderung: Im Main-Taunus-Kreis wird festgelegt, dass ein Ein- und Ausschalten per Fernzugriff nicht erforderlich ist.

Zu Seite 11 Punkt 3.6

Ergänzung: Wird die Antenneneinrichtung durch Dritte (z.B. Haustechnik) genutzt, so ist technisch umzusetzen, dass diese Systemtechnik bei aktivem Feuerwehrgebädefunk von der Antenneneinrichtung abgekoppelt wird. (Auswertekriterium nur durch die Brandfallsteuerung ist nicht ausreichend!) Sicherheitsrelevante Systemtechniken wie z.B. Alarmierung des KO Teams in Krankenhäusern, IVENA Paging in Krankenhäusern, Inhousealarmierungen u.ä. dürfen nicht auf die Antenneneinrichtung aufgeschaltet werden.

Zu Seite 11 & 12 Punkt 3.6

Ergänzung: Wird das Antennenkabel hängend montiert, so ist mindestens jede fünfte Schelle, bei einem maximalen Schellenabstand von 1,20 m, in Metallausführung zu verwenden um ein Herabfallen des Kabels unter Brandeinwirkung zu vermeiden.